

Merkblatt

zur Wohnungsbauförderung der Gemeinde Wietmarschen ab 01.01.2007

a) für die Wietmarscher Eigenheimzulage

in Höhe von 250 €/jährlich für jedes kindergeldberechtigte Kind für maximal 10 Jahre

oder

b) für die Gewährung eines Nachlasses bei der Erhebung des Erbbauzinses in Höhe von

- bei 1 Kind 20 %
- bei 2 Kindern 30 %
- bei 3 und mehr Kindern um 40 %

Der Nachlass wird nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder berechnet.

Anspruchsvoraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen für die Förderung:

- Die Eigenheimzulage bzw. die Ermäßigung des Erbbauzinses werden erstmals im Jahr der Bezugsfähigkeit und solange gewährt, wie die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes erfüllt sind, maximal für 10 Jahre ab dem Einzug in das Wohngebäude.
 - Erwerb eines Bauplatzes von der Gemeinde Wietmarschen bzw. von der Wietmarscher Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH und von sonstigen Grundstückseigentümern ab dem 01.01.2007.
 - Diese Förderung gilt ebenfalls für den Erwerb von bebauten Grundstücken (Wohnhäuser) innerhalb der Gemeinde Wietmarschen.
 - Weiterhin wird eine Zulage gewährt, wenn in oder an bestehenden Wohngebäuden eine weitere eigenständige Wohnung mit Küche und Bad sowie separatem Eingang gebaut wird (Vorlage der Abgeschlossenheitserklärung des Landkreises). Voraussetzung ist ferner, dass der Antragsteller Eigentümer der neu geschaffenen Wohnung ist bzw. einen entsprechenden Miteigentumsanteil hat.
 - In Erbschaftsfällen für ein Wohnhaus wird über die Gewährung einer anteiligen Eigenheimzulage in differenzierter Form unter Berücksichtigung der ggfls. dem Erbberechtigten entstehenden Investitionskosten für die Übernahme des Erbes und der Instandsetzungen- bzw. Erweiterungskosten entschieden.
 - Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Familie bzw. des Alleinstehenden (ohne Berücksichtigung negativer Einkünfte) darf im Rechnungsjahr vor der Beantragung der Eigenheimzulage 65.000,00 € nicht überschreiten. Die Einkommensprüfung erfolgt nur einmalig bei der ersten Auszahlung der Förderbeträge durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides.
- Die Gemeinde behält sich vor, die Frage der Überschreitung der Einkommensgrenze jährlich neu zu prüfen, wenn sich erhebliche Abweichungen von Jahr zu Jahr ergeben.
- Nach dem Erwerb des Baugrundstückes geborene Kinder werden ab dem Geburtsjahr ebenfalls berücksichtigt. Die Geburt ist der Gemeinde im entsprechenden Jahr mitzuteilen. Eine nachträgliche Berücksichtigung ab dem Beginn des Förderzeitraumes ist nicht möglich.
 - Die Förderung wird nur für ein Wohnungsbauprojekt einer Familie gewährt (In besonders begründeten Fällen kann über eine Ausnahme entschieden werden).
 - Bei einem Verkauf des Wohnhauses bzw. der Aufgabe der Eigennutzung entfällt die Förderung mit dem Jahr der Unterzeichnung des Kaufvertrages bzw. mit dem Auszug aus der Wohnung.
 - Die Antragstellung erfolgt durch Ausfüllung und Einreichung eines einfachen Vordruckes, der beim Verkauf eines Bauplatzes von der Gemeinde Wietmarschen ausgehändigt wird.
 - Bei der Wohnungsbauförderung handelt es sich um freiwillige Zuwendungen der Gemeinde Wietmarschen. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch. Daher ist bei Meinungsverschiedenheiten die Beschreitung des Rechtsweges ausgeschlossen.
 - Der Zuschuss für die Wietmarscher Eigenheimzulage ist jährlich neu zu beantragen. Eine rückwirkende Bewilligung für vergangene Jahre ist nur bei erstmaliger Antragstellung möglich. Eine rückwirkende Zahlung erfolgt dann auch lediglich für max. 2 Jahre. Bei Folgeanträgen wird eine rückwirkende Zahlung ausgeschlossen.

Alfons Eling, Bürgermeister